

## **Sechste Änderung zur Ersten Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht**

Aufgrund des § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 04. Oktober 2021 i. V. m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

### **Sechste Änderung zur Ersten Rechtsverordnung**

#### **§ 1**

Die Erste Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung von der Testpflicht vom 26. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung zur Ersten Rechtsverordnung vom 15. September 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. In Abweichung zu § 11 Abs. 1, 4 und 5 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen kann Personen der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden.“

2. In § 3 wird die Angabe „ 16. Oktober 2021“ durch die Angabe „12. November 2021“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise übertragen (sog. Subdelegation).

Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Da sich die Erste Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wurde mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung über den 07. Oktober 2021 hinaus bis zum 12. November 2021 verlängert, sodass das Datum des Außerkrafttretens in der kommunalen Verordnung ebenfalls auf den 12. November 2021 zu ändern war.



Grabner  
Landrat



Köthen (Anhalt), den 15. Oktober 2021